

**Interreg Großregion****Begleitausschuss – Bonitätsprüfungen**

Fassung vom 30.03.2023

Alle privaten Partner werden vor der Genehmigung des Langantrags in Etappe 2 einer Bonitätsprüfung unterzogen. Es werden Bonitätsprüfungen durchgeführt, um das Risiko zu mindern, dass private Partner während der Projektumsetzung in Insolvenz geraten.

Die Zuständigkeit für die Prüfung liegt bei dem jeweiligen zuständigen Programmpartner des Teilgebiets. Diese Behörde oder die mit der Kontrolle beauftragte Struktur wird von Fall zu Fall entscheiden, wie detailliert diese Prüfung sein wird und welche Unterlagen erforderlich sind.

Die Mindestinformationen, die von den beteiligten Partnern verlangt werden, sind folgende oder ihre nationalen Äquivalente der:

1. Jahresabschlüsse für die letzten beiden Jahre, und
2. Auszüge aus dem nationalen Unternehmens-/Vereinsregister.

Der finanzielle Projektpartner, der eine private Rechtsform angegeben hat und für den die Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24 nicht gilt, muss dem Gemeinsamen Sekretariat zusammen mit dem Langantrag die oben genannten Unterlagen übermitteln, die für die Bonitätsprüfung erforderlich sind. Finanzielle Projektpartner, die eine andere Angabe gemacht haben, müssen diese Unterlagen an das Gemeinsame Sekretariat übermitteln, sobald das Gemeinsame Sekretariat die Verpflichtungserklärung geprüft hat und (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner) zu dem Schluss gekommen ist, dass der Status falsch angegeben wurde.

Die Programmpartner können bis zu fünf Wochen vor der vorbereitenden Sitzung des Begleitausschusses zusätzliche Unterlagen anfordern und müssen die Prüfung spätestens drei Wochen vor der vorbereitenden Sitzung abgeschlossen haben. Das Ergebnis der Prüfung muss dem Gemeinsamen Sekretariat mitgeteilt werden, um die Unterlagen für die Prüfung zu vervollständigen. Wenn die Programmpartner ein Insolvenzrisiko feststellen, muss dieses bei der vorbereitenden Sitzung erörtert werden, und der Begleitausschuss muss über den Verbleib des betroffenen finanziellen Projektpartners entscheiden, falls das Projekt genehmigt werden sollte.

Die privaten Partner sind verpflichtet, ihren federführenden Partner und das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über derartige Probleme schriftlich (E-Mail oder Einschreiben) zu informieren, wenn diese während der Projektumsetzung auftreten.

Nach dem die Situation geprüft wurde, hat das Programm ggf. das Recht, die Zahlung des Anteils der privaten Partner an ausstehenden Mittelabrufen auszusetzen. Dies gilt spezifisch für Ausgaben, die noch nicht den gesamten Finanzkreislauf durchlaufen haben. Das Programm wird die zuständigen Behörden auffordern, die laufende Prüfung der Ausgaben des betroffenen Partners auszusetzen. Auf diese Weise können die noch ausstehenden Ausgaben der anderen Projektpartner weiterhin geprüft und ausgezahlt werden.

Private Partner, die der Definition einer „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ entsprechen, müssen sich keiner Bonitätsprüfung unterziehen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2014/24 Artikel 2 Absatz 4 ist eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ definiert mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;